

Krankmeldung und Krankengeld – wie funktioniert´s?

Ob Magen-Darm-Grippe, Beinbruch oder heftige Erkältung mit Fieber – wer krank ist, muss und sollte nicht zur Arbeit gehen. Damit Sie sich voll und ganz Ihrer Genesung widmen können, ist es wichtig, schnell und rechtzeitig die Meldepflicht einzuhalten.

Bei Arbeitsunfähigkeit im Krankheitsfall zahlt Ihre BKK RWE – ggf. nach Ablauf der Lohn- oder Gehaltsfortzahlung – das gesetzlich höchstmögliche Krankengeld. Von diesem Betrag müssen dann im Regelfall noch die gesetzlichen (Arbeitnehmer-)Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht werden. Von den Beiträgen zur Krankenversicherung sind Sie während der Bezugszeit von Krankengeld aber befreit! Dieser Anspruch ist zeitlich unbefristet, allerdings mit der Ausnahme, dass Krankengeld wegen derselben Krankheit auf 78 Wochen innerhalb von jeweils drei Jahren begrenzt ist.

Krankmeldung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) einreichen

Wenn Ihr Arzt Sie krankgeschrieben hat, erhalten Sie drei Bescheinigungen, eine weitere verbleibt beim Arzt. Eine Ausfertigung ist für Sie bestimmt, eine für Ihren Arbeitgeber und eine für die Krankenkasse. Die Bescheinigung für Ihren Arbeitgeber enthält keine Diagnosen. Schicken Sie die entsprechende Krankmeldung (offiziell: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung; kurz: AU-Bescheinigung) am besten umgehend an Ihren Arbeitgeber (bzw. bei Arbeitslosigkeit an die Agentur für Arbeit) und Ihre BKK RWE: Eine AU-Bescheinigung wird vom Arbeitgeber normalerweise nach drei Tagen verlangt und soll spätestens am vierten Tag vorliegen. In manchen Arbeitsverträgen ist festgelegt, dass man auch schon früher eine ärztliche Bescheinigung vorlegen muss. Erkundigen Sie sich vorsichtshalber bei Ihrer Personalabteilung. Die BKK RWE benötigt die Krankmeldung innerhalb einer Woche nach Ausstellung - ansonsten droht der Verlust Ihres Anspruchs auf Krankengeld.

Während eines Krankenhausaufenthaltes genügt eine entsprechende Aufenthaltsbescheinigung des Krankenhauses als Nachweis für die Arbeitsunfähigkeit.

Rechtzeitige Ausstellung der Folgebescheinigung

Der Arzt trägt auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein Datum ein, wie lange er Sie voraussichtlich für arbeitsunfähig hält. Wenn Sie darüber hinaus weiterhin arbeitsunfähig erkrankt sind, müssen Sie spätestens am nächsten Werktag des zuvor bescheinigten Tages der Arbeitsunfähigkeit vom Arzt die weitere Arbeitsunfähigkeit bestätigen lassen. Samstage zählen in diesem Fall nicht zu den Werktagen. Die Folgebescheinigung muss dann ebenfalls innerhalb einer Woche der Krankenkasse vorliegen.

Dies gilt auch für weitere Arbeitsunfähigkeit im Anschluss an eine Rehabilitationsmaßnahme oder einen Krankenhausaufenthalt. Spätestens am nächsten Werktag nach der Entlassung, (Samstage zählen hier nicht zu den Werktagen), muss die weitere Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt festgestellt und eine AU-Bescheinigung ausgestellt werden.

Auch während einer stufenweisen Wiedereingliederung ist ein Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch eine AU-Bescheinigung erforderlich.

Entgeltfortzahlung bis zu sechs Wochen

Ihr Arbeitgeber zahlt Ihnen während Ihrer Arbeitsunfähigkeit Ihr Entgelt für die Dauer von maximal sechs Wochen weiter. Ausfallzeiten wegen derselben Krankheit werden angerechnet, wenn diese innerhalb bestimmter Fristen auftreten.

Zahlung von Krankengeld ab der siebten Woche

Sind Sie nach Ablauf der sechs Wochen weiterhin krankgeschrieben, übernimmt im Anschluss an die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers Ihre BKK RWE die Zahlung von Krankengeld und sorgt damit für Ihre finanzielle Sicherheit.

Die Höhe Ihres Krankengelds beträgt in der Regel 90 Prozent des Nettoehalts, das Sie im letzten abgerechneten Monat vor der Erkrankung erzielt haben. Davon sind gegebenenfalls noch Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- sowie Pflegeversicherung abzuführen.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass in der untersten Zeile der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung das Kreuz bei „*Im Krankengeldfall ab 7. AU-Woche oder sonstiger Krankengeldfall*“ gesetzt ist. Nur so ist gewährleistet, dass das Kranken- bzw. Verletztengeld umgehend an Sie überwiesen wird. Dieses Kreuz ersetzt den bis 2016 notwendigen Auszahlungsschein.

Beendigung der Arbeitsunfähigkeit

Dass eine Arbeitsunfähigkeit beendet ist, können wir dem Kreuz „Endbescheinigung“ entnehmen. Fehlt dieses, weil z. B. bei Ausstellung der Bescheinigung das Ende noch nicht bekannt ist, benötigen wir im Falle des Krankengeldbezugs einen kurzen Hinweis (gern auch telefonisch), dass die Arbeitsunfähigkeit mit dem letzten bescheinigten Tag endet.

Gezahlt wird Krankengeld grundsätzlich nur bis zum Tag der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeits- oder Krankenhaus-Aufenthaltsbescheinigung.

Riskieren Sie keinen Krankengeldverlust

Bei verspäteter Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der Krankenkasse oder verspäteter Feststellung der Arbeitsunfähigkeit droht Krankengeldverlust. Bitte beachten Sie, dass Sie sich mindestens einmal monatlich bei Ihrem Arzt vorstellen und uns dies durch Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachweisen müssen.

So können Sie ebenfalls sicherstellen, dass Sie Ihr Krankengeld regelmäßig überwiesen bekommen.

Urlaub während des Krankengeldbezugs?

Kranke sollen sich so verhalten, dass es ihre Genesung fördert oder wenigstens nicht behindert. Beziehen Sie Krankengeld, ist innerhalb eines eng gesteckten Rahmens auch Urlaub möglich, dieser muss vier Wochen vorher beantragt werden. Bitte sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

Höherer Steuersatz wegen Krankengeld

Zu Beginn des folgenden Jahres erhalten Sie eine Bescheinigung über das gezahlte Krankengeld von uns, die Sie dem Finanzamt vorlegen. Das Krankengeld selbst wird zwar nicht besteuert, kann aber den Steuersatz auf weitere Einkünfte erhöhen. Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei Bedarf bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Checkliste „Was tun bei Arbeitsunfähigkeit?“

1. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit bei der BKK RWE vorliegen, um finanzielle Nachteile zu vermeiden. Bitte nutzen Sie hierfür folgende Wege:
 - per Post an BKK RWE, 29217 Celle
 - per Fax an 05141/946 65 89 –
 - oder eingescannt per E-Mail an info@bkkewe.de
2. Vergessen Sie bitte nicht, Ihren Arbeitgeber bzw. die Agentur für Arbeit ebenfalls umgehend über den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Hier gelten ggf. kürzere Fristen.
3. Bitte rufen Sie uns umgehend an, wenn
 - Ihr Beschäftigungsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit endet.
 - Sie innerhalb der ersten vier Wochen nach Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses arbeitsunfähig geworden sind.
 - Sie einen Arbeitsunfall erlitten haben.Nutzen Sie dafür bitte unsere kostenfreie Servicenummer 0800 / 80 100 40.

Ein wichtiger Hinweis: Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist der Versicherte für die Meldung der Arbeitsunfähigkeit verantwortlich: Unterbleibt die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit oder wird diese nicht rechtzeitig gemeldet, trägt der Versicherte die Folgen, unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden am unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen Zugang der Meldung trifft.

Wir informieren Sie über das weitere Vorgehen, sobald Sie Krankengeld von uns erhalten.